

## Mustertext zur Unzumutbarkeitsregel

Bei der Berechnung der Verbrauchsmaterialien im Zusammenhang mit der Wurzelbehandlung stützen wir uns auf die Unzumutbarkeitsregelung. Diese besagt, dass die Verbrauchsmaterialien in Rechnung gestellt werden können, wenn der Preis der Verbrauchsmaterialien 30 % des Einfachsatzes der Honorarposition übersteigt.

Aufgrund dieser Regelung haben wir die Verbrauchsmaterialien mit auf dem Heil- u. Kostenplan beantragt.